

# Protokollauszug

aus der  
17. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversamm-  
lung der Landeshauptstadt Potsdam  
vom 18.02.2021

---

öffentlich

**Top 6.7.2 Bebauungsplan Nr. 171 "Michendorfer Chaussee (Am Schießplatz)", Aufstel-  
lungsbeschluss  
20/SVV/1335  
geändert beschlossen**

Der **Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes** empfiehlt, der Vorlage mit folgender Ergänzung in den Planungszielen 4. Absatz **zuzu-  
stimmen**:

Im Rahmen der Gestaltung des Plangebietes ist eine Bepflanzung als Übergang zu den angren-  
zenden Waldflächen vorzusehen. **Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten.**

**Abstimmung:**

Die vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen  
Raumes empfohlene Ergänzung wird

**mit Stimmenmehrheit angenommen.**

Anschließend wird die so geänderte Vorlage zur Abstimmung gestellt:

**Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:**

1. Der Bebauungsplan Nr. 171 "Michendorfer Chaussee (Am Schießplatz)" ist nach § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen (gemäß Anlagen 1 und 2).
2. Anhand der Planungsziele wird entschieden, dass das Verfahren hauptsächlich im wirtschaftlichen Interesse Dritter liegt (siehe Anlage 3). Die Einleitung des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan setzt daher voraus, dass neben den externen Kosten auch die künftig entstehenden verwaltungsinternen Kosten des Verfahrens vom Vorhabenträger übernommen werden (entsprechend der im Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.08.2006 zur Kostenerstattung von Verfahrenskosten bei Bauleitplanverfahren im wirtschaftlichen Interesse Dritter getroffenen Festlegungen – DS 06/SVV/0487).



**BESCHLUSS**  
**der 17. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der**  
**Landeshauptstadt Potsdam am 18.02.2021**

Bebauungsplan Nr. 171 "Michendorfer Chaussee (Am Schießplatz)",  
Aufstellungsbeschluss  
Vorlage: 20/SVV/1335

1. Der Bebauungsplan Nr. 171 "Michendorfer Chaussee (Am Schießplatz)" ist nach § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen (gemäß Anlagen 1 und 2).
2. Anhand der Planungsziele wird entschieden, dass das Verfahren hauptsächlich im wirtschaftlichen Interesse Dritter liegt (siehe Anlage 3). Die Einleitung des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan setzt daher voraus, dass neben den externen Kosten auch die künftig entstehenden verwaltungsinternen Kosten des Verfahrens vom Vorhabenträger übernommen werden (entsprechend der im Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.08.2006 zur Kostenerstattung von Verfahrenskosten bei Bauleitplanverfahren im wirtschaftlichen Interesse Dritter getroffenen Festlegungen – DS 06/SVV/0487).

**Abstimmungsergebnis:**  
mit Stimmenmehrheit angenommen.

Gemäß § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Die Übereinstimmung des Beschlusses mit dem Wortlaut in der Niederschrift wird amtlich beglaubigt.

Dem Originalbeschluss werden \_\_\_6\_\_\_ Seiten beigelegt.

Potsdam, den 22. Februar 2021

Ziegenbein  
Leiterin des Büros

Stempel